

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der co.don Aktiengesellschaft, Teltow, gemäß § 161 AktG

Nach § 161 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften verpflichtet, jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden und werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der co.don AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen und Anregungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 21. Mai 2003 grundsätzlich entsprochen wird und in der Vergangenheit entsprochen wurde. Vorstand und Aufsichtsrat der co.don AG beabsichtigen, diese auch in Zukunft zu beachten. Lediglich die folgenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurden und werden nicht angewendet:

5.1.2. Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist nicht festgelegt.

5.1.3. Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Es gibt keine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

5.3. Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet.

5.4.5. Erfolgsorientierte Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ausschließlich eine feste Vergütung.

Teltow, im Dezember 2004

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat